

**INFORMATION
vom 20. November 2020**

ACHTUNG: Voranschlag 2021 Hinweise zur Richtlinie vom 16. November 2020 der Abteilung 7

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die steirischen Städte und Gemeinden haben in dieser Woche die Richtlinie vom 16. November 2020 der Gemeindeaufsicht Steiermark – Abteilung 7 für den Voranschlag 2021 erhalten. Bei uns sind insbesondere betreffend die Bestimmung des Punktes „3.4. Regionaler Kontenplan des Jahres 2021“ eine Vielzahl von Nachfragen eingegangen. Daher fand heute ein Gespräch über die Auslegung des zitierten Kapitels zwischen uns und Vertretern der Abteilung 7 statt.

Die Besprechung brachte zur Auslegung des Punktes 3.4. der Richtlinie folgendes Ergebnis:

- Schon vor In-Kraft-Treten des neuen Haushaltsrechts wurden den Gemeinden bestimmte Buchungsvorschläge (Ansatz, Post) von der Abteilung 7 vorgegeben.
- Der nunmehrige „regionale Kontenplan“ wurde als Service-Leistung der Abteilung 7 für die Gemeinden erarbeitet.
- Um die Adaptierungsarbeiten in den Gemeinden zu erleichtern, wurden die Kontenänderungen in einer übersichtlichen Excel Tabelle mit Filterfunktionen eingearbeitet, die ebenso wie die Kontenbeschreibungen auf der Homepage der Abteilung 7 einzusehen und abzurufen ist.
- Es ist allen Beteiligten bewusst, dass die Umsetzung von Änderungen im Voranschlagsentwurf 2021 in der derzeitigen angespannten Situation nicht nur schwierig ist, sondern vereinzelt auch nicht möglich sein kann.
- Es ist auch bekannt, dass viele Städte und Gemeinden ihre Arbeiten am Voranschlagsentwurf 2021 bereits abgeschlossen haben.

Wir haben daher mit der Abteilung 7 Folgendes vereinbart:

- Die Ausführungen zum regionalen Kontenplan des Jahres 2021 in der Richtlinie sind - so wie diese auch textiert ist - **als Empfehlung** zu verstehen;
- Es besteht keine zwingende Verpflichtung zur Umsetzung der Neuerungen. Jedoch weist die Aufsicht darauf hin, dass die durch die vorgeschlagenen Konten neu gewonnenen Informationen (wie zB Rücklagenstände), gegebenenfalls im Weg der Plausibilisierung des Rechnungsabschlusses anderweitig zur Verfügung stehen müssen.
- **Voranschläge, in denen die Neuerungen daher noch nicht berücksichtigt sind, werden daher von der Abteilung 7 akzeptiert und können über GemFIN20 auch in den GHD-Datenträger (Echt-Upload) geladen werden.**
- Daran ändern auch die Rückmeldungen im Test-Upload nichts. Der Test beinhaltet eine sehr strenge Prüfung. Wenn der Echt-Upload stattfindet und auch das Datum des Gemeinderatsbeschlusses eingetragen ist, akzeptiert das System jedenfalls die Übermittlung der Voranschlagsdaten.
- Sowohl im Test-Upload als auch im Echt-Upload generiert das System nach der entsprechenden automatisierten Prüfung eine Rückmeldung über Sachverhalte, die zu verbessern wären. Das ändert aber nichts an der Gültigkeit Deines Voranschlages, sondern soll als Hinweis dafür verstanden werden, dass im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages im Übergangsjahr 2021 auch noch die Möglichkeit besteht, die Anmerkungen umzusetzen und dann im Voranschlag 2022 vollständig zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Dir unsere MitarbeiterInnen in den Büros gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK


Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender


Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer